

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe

Änderung vom 26. März 1987

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 12. November 1985 und 25. Februar 1986¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 10 Abs. 1

¹ Jeder Arbeitnehmer ... hat Anspruch auf folgende Erhöhung seines effektiven Lohnes:

Lohnzonen	Berufsarbeiter	Hilfsarbeiter
I-V.....	10 Rp./Std.	10 Rp./Std.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet ... im Betriebsdurchschnitt wenigstens die nachstehend aufgeführten Löhne zu bezahlen:

Lohnzonen	Berufsarbeiter Fr.	Hilfsarbeiter Fr.
I	18.65	16.45
II	18.15	16.—
III	17.85	15.75
IV	17.55	15.45
V	17.35	15.30

¹⁾ BBl 1985 III 242, 1986 I 687

Art. 22 Abs. 1

¹ Bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten hat der Arbeitnehmer Anspruch auf folgende Pauschalentschädigungen:

	Fr.
Morgenessen	6.—
Mittagessen	13.—
Nachtessen	13.—
Übermachten	40.—
Tagespauschale	72.—

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 1987 ihren Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

¹ Die Änderung vom 25. Februar 1986¹⁾ des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe wird aufgehoben.

² Diese Änderung tritt am 13. April 1987 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1988.

26. März 1987

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

¹⁾ BBl 1986 I 687

Richtlinien für Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes

vom 16. März 1987

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

1 Gesuchsformalitäten

- 11 Ein Gesuch um Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁾ ist dem Departement zu unterbreiten, das für die von der Institution durchgeführten Aufgaben zuständig ist. In Zweifelsfällen ist es dem Eidgenössischen Departement des Innern einzureichen. Das Departement, dem das Gesuch eingereicht wird, informiert das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft mit einer Kopie.
- 12 Jedes Gesuch ist zu begründen; der Gesuchsteller gibt:
- a. Angaben über Aufgaben und Organisation der Institution;
 - b. eine Darstellung der gegenwärtigen bzw. geplanten Tätigkeiten und der Gründe für einen Beitrag;
 - c. eine Übersicht über die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Aufwendungen, die finanzielle Situation der Institution und die vom Bund erwarteten Leistungen;
 - d. eine begründete Stellungnahme zu den nach Ziffer 21 zu überprüfenden Punkten, vor allem die Gründe, die für eine organisatorische Selbständigkeit sprechen.

2 Gesuchsprüfung

- 21 Bei der Prüfung von Gesuchen um Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes werden vom zuständigen Departement folgende Fragen abgeklärt:
- a. Ist die Institution ein wissenschaftlicher Hilfsdienst, eine Forschungsstätte oder eine andere Einrichtung, die der Forschung dient?
 - b. Erfüllt die Institution eine Aufgabe von gesamtschweizerischem Interesse, die nicht bereits anderweitig abgedeckt wird und die

¹⁾ SR 420.1

im Sinne von Artikel 27^{sexies} der Bundesverfassung bzw. dem Forschungsgesetz als förderungswürdig angesehen wird, oder beabsichtigt sie dies?

- c. Kann die von der Institution durchgeführte oder geplante Tätigkeit nicht ebensogut von einem bestehenden Forschungsorgan nach Artikel 5 des Forschungsgesetzes oder von einer andern, nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes vom Bunde bereits unterstützten Institution übernommen werden?
- d. Erfüllt die Institution eine Aufgabe, die zweckmässigerweise von Wissenschaftern in eigener Verantwortung zu lösen ist und die nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dient?
- e. Ist die Institution ihrer Funktion gemäss als sinnvoll geschlossene Einheit ausgestaltet?
- f. Verfügt die Institution über eine selbständige Verwaltung mit eigener Rechnungsführung oder verfügt sie über eine selbständige Rechnung für die vom Bund zu fördernde Tätigkeit sowie über eine Kontroll- oder Revisionsstelle?
- g. Erbringt die Institution für den Bund im Forschungsbereich Leistungen, die bisher nicht abgegolten wurden?
- h. Bietet die Institution Gewähr für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihr gegebenenfalls durch den Bund gewährten Unterstützung?
- i. Beteiligen sich weitere interessierte Gemeinwesen, Institutionen oder Unternehmen an den Aufgaben, für welche um Beiträge des Bundes nachgesucht wird?
- k. Ist die Institution auf die Bundeshilfe angewiesen oder könnte sie die Mittel auf anderem Weg beschaffen?

22 Bei der Gesuchsprüfung holt die prüfende Stelle die Stellungnahme ein:

- a. der Forschungsorgane und der Schweizerischen Hochschulkonferenz, soweit das Gesuch in ihren Aufgabenbereich fällt;
- b. des Schweizerischen Wissenschaftsrates, vor allem hinsichtlich der Dringlichkeiten und Schwerpunkte der schweizerischen Forschungspolitik;
- c. der Eidgenössischen Kommission für die wissenschaftliche Information, in bezug auf die Errichtung oder Förderung von Hilfsdiensten im Bereich der wissenschaftlichen oder technischen Information und Dokumentation;
- d. des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft, in bezug auf das Forschungs- und das Hochschulförderungsgesetz;
- e. des interdepartementalen Koordinationsausschusses für Wissen-

schaft und Forschung in bezug auf die Anliegen der Bundesverwaltung.

3 Entscheid

- 31 Kommt das prüfende Departement zum Schluss, dass das Gesuch abgelehnt werden müsse, legt es dem Gesuchsteller die Gründe schriftlich dar und bietet ihm die Möglichkeit, sein Gesuch zurückzuziehen.
- 32 Kommt das Departement zum Schluss, dass dem Gesuch ganz oder teilweise entsprochen werden soll oder zieht der Gesuchsteller sein Gesuch (Ziff. 31) nicht zurück, so stellt es Antrag an den Bundesrat, der endgültig entscheidet.
- 33 Das Departement informiert den Gesuchsteller über den Entscheid des Bundesrates.

4 Höhe, Form und Dauer der Beiträge

- 41 Die Höhe der Beiträge des Bundes müssen in einem angemessenen Verhältnis sowohl zu den Interessen des Bundes, zu den Eigenleistungen der Institution als auch zur Kostenbeteiligung weiterer interessierter Gemeinwesen, Institutionen oder Unternehmen stehen (Art. 10 Abs. 3 der Forschungsverordnung vom 10. Juni 1985¹⁾).
- 42 Die Beiträge des Bundes dürfen die Hälfte des gesamten Betriebsaufwandes der Institution nicht übersteigen, andernfalls ist zu prüfen, ob nach Artikel 16 Absatz 1 des Forschungsgesetzes eine Forschungsstätte des Bundes zu errichten oder die Institution ganz oder teilweise zu übernehmen sei. Begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten.
- 43 Beiträge werden vom Bundesrat beschlossen und als einmalige Zuwendung oder periodisch gewährt. Sie gehen zu Lasten eines gesonderten Zahlungsrahmens, der von den eidgenössischen Räten jeweilen für vier Jahre festgelegt wird.
- 44 Die Anträge der Departemente sind dem Bundesrat nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement des Innern und wenn möglich gemeinsam zu unterbreiten.
- 45 Der Bundesrat kann:
a. Beiträge auf eine bestimmte Frist und/oder auf einen Höchstanteil bzw. Höchstbetrag beschränken;

¹⁾ SR 420.11

b. die Fortsetzung der Unterstützung an Bedingungen knüpfen, die dem Sinn des Forschungsgesetzes entsprechen.

46 Das zuständige Departement überwacht die Verwendung der Beiträge. Bei periodischen Beiträgen überprüft es zudem, ob die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Unterstützung durch den Bund weiterhin gegeben sind.

47 Fallen gewichtige Voraussetzungen dahin, unter denen Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes gewährt werden, kann die Unterstützung durch den Bund sistiert oder abgebrochen werden.

48 Falls ein Beitragsempfänger die Aufgaben, für die er Bundesbeiträge erhält, wesentlich ändert und er dafür weiterhin Bundesbeiträge beansprucht, sind die neuen Aufgaben dem zuständigen Departement zur Genehmigung vorzulegen.

5 Mehrjahresprogramme

Empfänger von periodischen Beiträgen sind durch Subventionsbedingung zur Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen entsprechend den Vorgaben der Artikel 23 und 25 Absatz 1 des Forschungsgesetzes sowie des Artikels 12 der Forschungsverordnung verpflichtet.

6 Abgrenzung zu anderen Gesetzen

61 Wissenschaftliche Hilfsdienste oder Einrichtungen, die sowohl der Forschung wie auch der Lehre und der Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe dienen, sind weiterhin nach Artikel 3 des Hochschulförderungsgesetzes vom 28. Juni 1968¹⁾ zu behandeln.

62 Wissenschaftliche Hilfsdienste oder Einrichtungen, deren Hauptzweck darin besteht, die wissenschaftliche Forschung zu fördern oder ihr zu dienen, sind nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes zu behandeln.

63 Anerkennungsgesuche von Dokumentationsdiensten aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Hochschulförderungsgesetzes sind als Gesuche um Beitragsgewährung nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b des Forschungsgesetzes zu behandeln.

¹⁾ SR 414.20

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 7. April 1987 in Kraft.

16. März 1987

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

1825

Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe Änderung vom 26. März 1987

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1987
Date	
Data	
Seite	1045-1051
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 337

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.